

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler,
Brigitte Pothmer, Dr. Thea Dückert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10747 –**

Umsetzung der ESF-Bundesprogramme zur Arbeitsmarktintegration und zur berufsbezogenen Sprachförderung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen

Vorbemerkung der Fragesteller

I. Sachverhalt

1.

Am 13. Juni 2008 hat die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes „Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ aufgelegt (im Folgenden: ESF-Bundesprogramm). „Mindestens 3 000 Begünstigte“ sollen damit – entsprechend der Förderrichtlinie dieses Bundesprogramms (vgl. Bundesanzeiger vom 13. Juni 2008, S. 2069) – bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt werden, „damit sie einer auf Dauer angelegten Erwerbstätigkeit nachgehen können, um ein dauerhaftes Bleiberecht zu erhalten“.

Die Förderrichtlinie benennt drei Zielgruppen des ESF-Bundesprogramms:

- Flüchtlinge mit und
- Flüchtlinge ohne SGB-II-Anspruch (beide jeweils mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang) sowie
- Flüchtlinge „ohne eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive“.

Konkret müssten damit folgende Personen (mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang) Zugang zu diesem Bundesprogramm haben:

- Personen mit einem Bleiberecht nach der gesetzlichen Altfallregelung von August 2007 (§ 104a des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG);
- Personen, mit einem Bleiberecht gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG (aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz von November 2006 bzw. Begünstigte vorangegangener Bleiberechtsregelungen);

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 Abs. 2, § 23a und § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG;
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) bzw.
- Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG.

Für die Umsetzung des Bundesprogramms stehen bis 2010 ca. 15 Mio. Euro ESF-Mittel zur Verfügung. Hiermit sollen nicht nur Kurzqualifikationen und Beratungsangebote, sondern ggf. auch berufsbezogene Sprachkurse finanziert werden.

2.

Ende August hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beschlossen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) das – ehemals von der rot-grünen Bundesregierung gestartete – Programm „Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund“ (im Folgenden: ESF-BAMF-Programm) weiterführen soll (vgl. BMAS-Pressemitteilung vom 28. August 2008). Diese Kurse bieten zielgruppenspezifische Sprachförderungsmaßnahmen an, kombiniert mit Elementen beruflicher Qualifizierung. Künftig sollen diese berufsbezogenen Sprachförderungskurse – so das BMAS – „verstärkt verknüpft werden“ mit den Integrationskursen des Zuwanderungsgesetzes. Bis 2013 stehen hierfür ESF-Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro (also 66 Mio. Euro pro Jahr) zur Verfügung. Jährlich sollen bis zu 30 000 Personen hiermit maximal ein halbes Jahr lang gefördert werden.

II. Probleme

Hinsichtlich der Umsetzung des ESF-Bundesprogramms bzw. des ESF-BAMF-Programms bestehen eine Reihe von Unklarheiten.

1. Ausschluss vom SGB II

Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes sind gemäß § 7 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht anspruchsberechtigt nach SGB II. Hierzu gehören u. a. auch potentielle Kandidaten des ESF-Bundesprogramms, namentlich

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 4a oder § 25 Abs. 5 AufenthG sowie
- Personen, mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG (bei denen erst – in einem aufwendigen und oft fehlerhaften Abstimmungsverfahren zwischen der Arbeitsgemeinschaft und der Ausländerbehörde – geklärt werden muss, ob es sich bei ihnen um vom SGB II ausgeschlossene Kriegsflüchtlinge handelt).

Gleiches gilt auch für subsidiär geschützte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Auch ihnen wird in der Rechtspraxis häufig für die Dauer ihres nachrangigen Arbeitsmarktzugangs innerhalb der ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in Deutschland der Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II), unter Hinweis auf § 8 Abs. 1 und 2 SGB II (mangelnde rechtliche Erwerbsfähigkeit) verweigert – vgl. LSG Berlin-Brandenburg vom 13. Dezember 2005 (AZ: L 25 B 1281/05 AS ER) und SG Aachen vom 30. Mai 2006 (AZ: S 11 AS 49/06 ER)).

Menschen ohne SGB-II-Anspruch werden dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem SGB XII zugeordnet. Für sie sind somit nicht die Arbeitsgemeinschaften, sondern die Städte und Kreise zuständig. Diese tun sich vielfach schwer damit, ihre Verantwortung für diesen Personenkreis wahrzunehmen, weil weder die – eigentlich für Erwerbsunfähige gedachte – Sozialhilfe des SGB XII, noch das Asylbewerberleistungsgesetz Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration vorsehen. Infolgedessen werden ratsuchende Arbeitsuchende mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang bzw. prekärem Aufenthaltstatus auch von den Arbeitsagenturen regelmäßig abgewiesen, nicht als „arbeitsuchend“ registriert, nicht beraten und nicht in Arbeit und Ausbildung vermittelt.

Auf der anderen Seite hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Seite 5 f. ihrer Durchführungsverordnung (DV) vom 20. Juni 2008 im Hinblick auf § 7 SGB II geregelt, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 23a, § 24, § 25, § 104a AufenthG „Leistungen [des SGB II] bereits vor Ablauf von drei Monaten erhalten können“.

Dieser Widerspruch zwischen der DV der BA und den o. g. gesetzlichen Vorschriften muss im Interesse der Betroffenen – wie auch der Rechtsanwender – geklärt werden.

2. Probleme bei der Ausbildungsförderung von Geduldeten

„Besonderes Augenmerk“ will die BA auf die Situation von Jugendlichen legen: Ihnen sollten zügig Angebote unterbreitet werden, damit diese möglichst bald mit einer Ausbildung oder Qualifizierung beginnen können (vgl. BA-Verfahrensinfo vom 25. Juni 2007).

§ 8 der Beschäftigungsverfahrensverordnung schließt jedoch asylsuchende und geduldete Jugendliche vom Zugang zu einer Arbeitsstelle bzw. einem Ausbildungsplatz aus und sieht dies nur für Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Die Bundesregierung hatte im Juli 2008 in ihrem „Aktionsprogramm zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ angekündigt, eine Ministerverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, durch die junge Geduldete, die sich noch keine vier Jahre im Bundesgebiet aufhalten und deshalb nach den allgemeinen Regelungen noch keinen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen, erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten würden. Diese Verordnung steht noch aus, obwohl das Ausbildungsjahr bereits begonnen hat.

Auch bei der Ausbildungsförderung gibt es Probleme: Zwar sind bleibeberechtigte Jugendliche (mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG) inzwischen BAföG-förderungsberechtigt gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und berufsausbildungsbeihilfeberechtigt nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III. Bei anderen potentiell begünstigten Jugendlichen des ESF-Bundesprogramms bestehen jedoch weitere Defizite:

- Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 5 AufenthG können erst nach einem mindestens vierjährigem Aufenthalt in Deutschland nach BAföG gefördert werden (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG; § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III);
- Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, asylsuchende Jugendliche – auch „integrierte Kinder von geduldeten Ausländern“ (§ 104b AufenthG) sind von einer BAföG- oder BAB-Förderung (Berufsausbildungsbeihilfe) komplett ausgeschlossen.

Und schließlich wird der Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG oder der BAB im SGB III (bzw. von Stipendien) aufgrund von § 2 Abs. 3 AufenthG immer noch nicht als eigenständige Lebensunterhaltssicherung anerkannt. Dies kann dazu führen, dass – entgegen der Zielsetzung der 22. BAföG-Novelle – junge Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhafter Bleibeperspektive – beispielsweise nach der Altfallregelung des § 104a AufenthG – aus aufenthaltsrechtlichen Gründen gezwungen sind, eine bereits aufgenommene Qualifizierungsmaßnahme nach dem SGB II oder SGB III, eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abzubrechen und stattdessen unqualifizierte Aushilfstätigkeiten aufzunehmen.

3. Zugang zu Sprachkursen

Durch den Bund werden grundsätzlich zwei Sprachkurstypen (ungeachtet der bisherigen zielgruppenorientierten Angebote nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) gefördert:

1. Integrationskurse des Zuwanderungsgesetzes
2. Sprachkurse im Rahmen des ESF-BAMF-Programms.

Von den vom BAMF organisierten Integrationskursen des Zuwanderungsgesetzes sind weite Teile der Zielgruppe des ESF-Bundesprogramms ausgeschlossen – namentlich

- Personen mit einem Bleiberecht nach der gesetzlichen Altfallregelung von August 2007 (§ 104a AufenthG);
- Personen, die ein Bleiberecht gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG (aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz von November 2006 bzw. Begünstigte vorangegangener Bleiberechtsregelungen);
- Personen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 Abs. 2, § 23a, § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG;
- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylVfG bzw. Personen mit einer Duldung nach § 60a AufenthG (lediglich Bleibeberechtigte mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a AufenthG) „können“ im Falle frei gebliebener Plätze bevorzugt zugelassen werden; vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 der Integrationskursverordnung).

Und zu den berufsbezogenen Sprachkursen des ESF-BAMF-Programms sind – den Richtlinien vom 18. August 2008 zufolge – nur nach dem SGB II bzw. dem SGB III Förderungsberechtigte mit Migrationshintergrund zugelassen (mit den in II. 1. angesprochen Folgeproblemen). Hingegen heißt es im entsprechenden Förderhandbuch des BAMF auf Seite 7, dass „auch Nicht-Leistungsempfänger“ Zugang zu diesen berufsbezogenen Sprachkursen haben sollen. Dies bedarf der Aufklärung.

Welche Rolle die Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms spielen könnten, bleibt unklar. Sinnvoll ist es jedoch – nicht zuletzt aufgrund der vergleichsweise knappen Mittel – Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms nur subsidiär anzubieten, also nur dann, wenn innerhalb eines individuellen Case Managements – wie es in der Förderrichtlinie heißt – „nicht auf Regelangebote des BAMF zurückgegriffen werden kann“.

ESF-Bundesprogramm

1. Gibt es aus Sicht des BMAS für Personen, die kein ALG II beziehen, Beschränkungen im Hinblick auf den Zugang zum ESF-Bundesprogramm, und wenn ja, welche diesbezüglichen Personengruppe(n) haben aus welchen Gründen keinen Zugang zu diesem Programm?

Nein

2. Ist aus Sicht des BMAS sichergestellt, dass alle Begünstigten gleichberechtigten Zugang zu den einzelnen Qualifizierungs- und Förderangeboten des ESF-Bundesprogramms haben, und wenn nein, welche diesbezüglichen Beschränkungen gibt es?

Ja, es besteht für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt ein uneingeschränkter Zugang zu den Beratungsnetzwerken, die Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für Leistungsbezieher nach dem SGB II bleibt hiervon unberührt.

SGB-II-Anspruch/ALG-II-Bezug

3. Können aus Sicht des BMAS – nach gegenwärtiger Rechts- bzw. Verordnungslage – Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 23a, § 24, § 25, § 104a AufenthG Leistungen des SGB II erhalten?

Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage, und unter welchen Voraussetzungen?

Wenn nein, in welchen Fällen besteht an Stelle des ALG II ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII?

Welche arbeitsmarkt- und integrationspolitischen Folgen hat die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an erwerbsfähige Ausländerinnen und Ausländer?

Um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhalten, müssen Ausländer die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 7 und 8 SGB II erfüllen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind diejenigen Ausländer vom SGB II ausgeschlossen, die Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind. Gemäß § 1 Nr. 3 AsylbLG handelt es sich dabei um Personen, die

- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

besitzen. Bei den Personen, die unter das AsylbLG fallen, ist nach den Wertungen des Gesetzgebers grundsätzlich, auch wenn ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, noch nicht abschließend über eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nach einer Wartezeit einen nachrangigen oder später einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten und ggf. tatsächlich in Deutschland eine Arbeit aufnehmen können.

§ 8 Abs. 2 SGB II bestimmt darüber hinaus, dass Ausländer nur dann erwerbsfähig sein können, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Demnach erhält ein drittstaatsangehöriger Ausländer nur dann Leistungen nach dem SGB II, wenn er

- entweder eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis hat oder
- nachrangig zum Arbeitsmarkt zugelassen werden könnte.

Der Gesetzgeber hat sich zu der Frage in der Begründung des Gesetzentwurfs geäußert. In der Bundestagsdrucksache 15/1516 (S. 52) heißt es: „Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die [...] Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein unbeschränkter oder ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Gründen“.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB II ist dementsprechend entscheidend, dass ein Ausländer einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat, ohne dass er zuvor tatsächlich eine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben muss. Für die leistungsrechtliche Seite wird daher nicht geprüft, ob vorrangige Arbeitsuchende zur Verfügung stehen.

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG oder nach dem SGB II haben, bekommen im Falle ihrer Bedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XII. Es handelt sich hierbei um Personen, die nicht im Sinne des SGB II erwerbsfähig sind. Auswirkungen auf ihre Integration in den Arbeitsmarkt sind daher ausgeschlossen.

4. Sofern die in Frage 3 aufgeführten Personen keine Leistungen des SGB II erhalten können, ist zu fragen, in welchem Umfang sie – z. B. inner- bzw. außerhalb des ESF-Bundesprogramms – Leistungen der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen können und in welchem Umfang geschieht dies in der Praxis (z. B. Beratung und Vermittlung; Anerkennung und Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse als Bewerbungskosten)?

Die Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III stehen auch den in Frage 3 genannten Personengruppen offen, soweit sie die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Kostenübernahme für die Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse kann dabei im Rahmen von Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung erfolgen, wenn die Übersetzung für das Erstellen der Bewerbungsunterlagen für eine konkrete Arbeitsstelle erforderlich ist.

Die Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung von den in Frage 3 aufgeführten Personen nach § 59 ff. SGB III oder § 240 ff. SGB III wird unter den Voraussetzungen des § 63 SGB III bzw. § 242 Abs. 2 SGB III gefördert. Aus den genannten Personengruppen fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG unter § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG unter § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III, alle anderen Personen unter § 63 Abs. 3 SGB III.

Innerhalb des ESF-Bundesprogramms werden Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt, die nicht unter den Geltungsbereich des SGB II fallen, im Rahmen von Beratungs- und Qualifizierungsangeboten gefördert.

Von der Bundesagentur für Arbeit werden über die tatsächliche Erbringung solcher Leistungen an den genannten Personenkreis keine gesonderten Daten erhoben. Entsprechende Daten können daher nicht ausgewiesen werden.

5. Sofern die in Frage 3 aufgeführten Personen keine Leistungen des SGB II erhalten können, ist zu fragen, inwiefern aus Sicht des BMAS sichergestellt ist, dass die Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen bzw. die Träger der Grundsicherung Kenntnis über diese neue Rechts- bzw. Verordnungslage erhalten?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geht davon aus, dass die jeweils ausführenden Stellen durch ihre Organisation sicherstellen, dass Änderungen der Rechts- und Verordnungslage schnell und verlässlich auf den einzelnen Arbeitsebenen weitergegeben werden.

6. Wie stellt das BMAS bzw. die BA sicher, dass es bei allen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen spezifische – interkulturell geschulte – Be-

auftragte, Ansprechpersonen, Berater und Vermittler für Kundinnen und Kunden mit Migrationshintergrund gibt?

Wo sind deren Kontaktdaten und Erreichbarkeiten veröffentlicht?

Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll nach § 44b Abs. 1 Satz 3 SGB II die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist daher geprägt von der dezentralen Umsetzung vor Ort in Verantwortung der zuständigen Träger. Die Rechtsaufsicht über die ARGEn als Organisation wird nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II von den zuständigen Landesbehörden im Benehmen mit dem BMAS geführt. Es liegt demnach rechtlich nicht im Verantwortungsbereich des BMAS sicher zu stellen, dass ARGEn über Beauftragte für Personen mit Migrationshintergrund verfügen.

Im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) führt die BA als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung die Aufgaben in eigener Verantwortung durch (§ 367 Abs.1 SGB III). Die BA hat zwar keine speziellen Beauftragten und Ansprechpersonen für Kundinnen und Kunden mit Migrationshintergrund, alle BA-Beschäftigten (insbesondere Führungskräfte, Berater und Vermittler mit Kundenkontakt sowie Beschäftigte aus dem Personalbereich) werden aber im Hinblick auf Sensitivität gegenüber (interkultureller) Vielfalt qualifiziert. Beispielsweise wird ein Modul Interkulturelle Kompetenz in der BA angeboten. Im Rahmen der Führungskräftequalifizierung ist 2008 ein umfangreiches Angebot an der Führungsakademie der BA bereitgestellt worden, eine Zukunftswerkstatt Migration und Integration und ein Forum Gender & Diversity.

Für alle Zielgruppen stehen zudem zahlreiche Materialien zur Selbstinformation zur Verfügung (z. B. Diversity-Broschüre). Auch in Studium und Ausbildung werden bei der BA entsprechende Qualifizierungsinhalte in die Lerneinheiten einbezogen und Auslandspraktika für Auszubildende und Studierende angeboten.

7. Welche spezifischen Arbeitsfördermaßnahmen werden momentan in den Arbeitsgemeinschaften für Personen mit Migrationshintergrund angeboten, die Leistungen des SGB II erhalten (z. B. Anerkennung und Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse als Bewerbungskosten, berufsspezifische Sprachkurse)?

Personen mit Migrationshintergrund, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, steht ebenso wie anderen Leistungsberechtigten das gesamte Spektrum der Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende offen. Im Rahmen der umfassenden Unterstützung durch die persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager sowie bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Förderleistungen und Maßnahmen kann den besonderen Bedürfnissen und Voraussetzungen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden. Das Instrumentarium des SGB II bietet hierfür ausreichende Ansatzpunkte, so kann im Rahmen ausbildungsbegleitender Hilfen der Erwerb oder die Verbesserung von berufsspezifischen Sprachkenntnissen bei Jugendlichen gefördert oder es können im Einzelfall anfallende Kosten für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse übernommen werden, wenn dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.

Die Auswahl der Leistung obliegt den Verantwortlichen vor Ort im Rahmen ihrer dezentralen Handlungs- und Budgetverantwortung.

Ausbildungsförderung

8. Wann ist mit der in dem „Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ angekündigten Ministerverordnung zu rechnen, durch die junge Geduldete, die sich noch keine vier Jahre im Bundesgebiet aufhalten und deshalb nach den allgemeinen Regelungen noch keinen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen, erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten würden?

Der angekündigte erleichterte Zugang junger Geduldeter zu betrieblichen Ausbildungen ist in der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 10. November 2008 (BGBl. I S. 2210) geregelt. Die Verordnung tritt – wie im Aktionsprogramm vorgesehen – am 1. Januar 2009 in Kraft.

9. Inwiefern können junge Geduldete noch im jetzt beginnenden Ausbildungsjahr von dieser neuen Rechtslage profitieren?

Entsprechend dem Aktionsprogramm wird der Zugang der geduldeten Jugendlichen zu betrieblichen Ausbildungen mit den neuen Regelungen ab dem nächsten Jahr erleichtert.

10. Wie viele in Deutschland lebende Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sind aufgrund von § 8 der Beschäftigungsverfahrensverordnung derzeit vom Zugang zu einer Arbeitsstelle bzw. zu einem Ausbildungsplatz ausgeschlossen?

Die Regelung des § 8 Beschäftigungsverfahrensverordnung eröffnet den im Jugendalter eingereisten Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zur Beschäftigung und Ausbildung. Hierzu liegen keine Zahlen vor. Auch für die anderen Ausländer dieser Altersgruppen ist der Zugang zur Beschäftigung und Ausbildung nicht ausgeschlossen. Ihnen kann eine Zustimmung zur Aufnahme von Beschäftigungen und Ausbildungen erteilt werden, für die keine deutschen Bewerber oder diesen gleichgestellte Ausländer mit uneingeschränktem Recht auf Zugang zum Ausbildungs-/Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies gilt nach dem geltenden Recht auch für Ausländer, die sich seit einem Jahr geduldet oder als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Ende September 2008 hielten sich 19 427 geduldete Ausländer und 2 612 Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung im Alter zwischen 16 und unter 25 Jahren seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet auf.

11. Wie viele in Deutschland lebende Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren und mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 5 AufenthG sind derzeit nach § 8 BAföG bzw. § 63 SGB III von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen?

§ 8 BAföG und § 63 SGB III enthalten Regelungen zu dem mit individueller Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähigen Personenkreis. Die Normen enthalten keine Ausschlusskriterien, sondern bestimmen positiv den Personenkreis, der gefördert wird. Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen werden in den förderungsfähigen Personenkreis einbezogen, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland aufhalten.

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters mit Datenbankbestand vom 30. September 2008 halten sich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten ausländischen Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen im Bundesgebiet auf:

Aufenthaltserteilung	Gesamt	von Gesamt mit einem Alter von 16 bis unter 25 Jahren	von 16 bis unter 25 Jahren mit einem Aufenthalt von mind. 4 Jahren
nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, befristet	24 250	3 756	3 390
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt, befristet	1 999	386	364
nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, befristet	45 400	6 934	6 634
Gesamt	71 649	11 076	10 388

Von den 11 076 sich mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse im Bundesgebiet aufhaltenden Personen im ausbildungsrelevanten Alter von 16 bis unter 25 Jahren erfüllen 10 388 die in § 8 BAföG bzw. § 63 SGB III genannten Voraussetzungen. 688 Personen halten sich dagegen noch keine vier Jahre im Inland auf. Es sind keine Daten darüber verfügbar, wie viele dieser 688 Personen eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren und wie viele dieser Auszubildenden bzw. Studierenden wiederum die sonstigen Voraussetzung der Ausbildungsförderung erfüllen.

12. Wie begründet die Bundesregierung den Ausschluss in § 8 BAföG bzw. in § 63 SGB III von jungen sog. Bildungsinländern, wie z. B.
- von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG;
 - von asylsuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw.
 - von „integrierten Kindern von geduldeten Ausländern“ (§ 104b AufenthG), welcher das integrationspolitische Anliegen der Bundesregierung zu konterkarieren scheint?

Ausländische Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylbewerber gehören zum förderungsfähigen Personenkreis, wenn die in § 8 Abs. 3 BAföG bzw. § 63 Abs. 3 SGB III genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelungen gelten allgemein für Ausländer, die nicht aufgrund eines bestimmten Aufenthaltstatus privilegiert werden.

Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz wurde aus bildungs- und integrationspolitischen Gründen Personen mit einer Bleibeperspektive ein erleichterter Zugang zur Ausbildungsförderung gewährt. Dazu wurden die privilegierenden Regelungen über den förderungsfähigen Personenkreis in § 8 Abs. 2 BAföG und in § 63 Abs. 2 SGB III an Aufenthaltstitel geknüpft, deren Inhaber typischerweise eine solche Bleibeperspektive haben. Für die in der Fragestellung angesprochenen Personengruppen der ausländischen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und der Asylbewerber ist dagegen regelmäßig noch keine abschließende aufenthaltsrechtliche Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet getroffen worden. Deshalb wurden beide Gruppen nicht in § 8 Abs. 2 BAföG bzw. § 63 Abs. 2 SGB III einbezogen. Die integrationspolitischen Anliegen der Bundesregierung werden damit nicht konterkariert.

Die Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern nach § 104b AufenthG wird als eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Die Kinder unterfallen damit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III.

13. Welche integrationspolitische Absicht wird damit verfolgt, dass der Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG oder BAB im SGB III (bzw. von Stipendien) aufgrund von § 2 Abs. 3 AufenthG nicht als eigenständige Lebensunterhaltsicherung anerkannt wird – dass also (entgegen der Zielsetzung der 22. BAföG-Novelle) junge Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhafter Bleibeperspektive aufgrund dieser Rechtslage gezwungen sind, eine bereits aufgenommene Qualifizierungsmaßnahme nach dem SGB II oder SGB III, eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abzubrechen und stattdessen eine ggf. unqualifizierte Aushilfstätigkeiten aufzunehmen?

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese für die Integration dieser jungen Menschen kontraproduktive Situation zu ändern?

Das Ziel der 22. BAföG-Novelle, Personen mit einer Bleibeperspektive im Falle ihrer Bedürftigkeit Ausbildungsförderung zu gewähren, soll nicht gefährdet werden. Die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung darf deshalb weder der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen noch die Nichterteilung einer Niederlassungserlaubnis nach sich ziehen (vgl. auch § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Alternative AufenthG). Die Bundesregierung wird die Problematik im Rahmen der Erstellung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz gemeinsam mit den Bundesländern erörtern und eine sachgerechte Lösung finden.

Berufsbezogene Sprachkurse

14. Wie viele Personen haben an den seit Ende 2004 von der Arbeitsagentur finanzierten berufsbezogenen Sprachkursen teilgenommen?

Während der Laufzeit dieses Teils des ESF-BA-Programms (September 2004 bis 30. September 2008) haben 45 735 Personen teilgenommen.

- a) Welchen Stundenumfang haben diese Sprachkurse?

Die Maßnahmen wurden in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt.

Die Maßnahmedauer betrug in Vollzeitform max. 3 Monate (13 Wochen), in Teilzeitform max. 6 Monate (26 Wochen) bei bis zu 455 Unterrichtsstunden.

- b) Werden diese Kurse mit einem (ggf. skalierten) Sprachzertifikat abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem?

Die Maßnahmen wurden nicht mit einem Sprachzertifikat abgeschlossen. Es wurde ein Zeugnis ausgestellt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffes und den Kenntnisstand gab.

15. Wie viele Personen haben seit Ende 2004 ihren berufsbezogenen Sprachkurs mit einem Sprachzertifikat welchen Niveaus abgeschlossen (bitte aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 14b.

16. Wurde für das neue ESF-BAMF-Programm eine Bedarfsplanung erstellt, und wenn ja, welcher Bedarf wurde
- für Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw.

- für die drei zugangsberechtigten Personengruppen zum ESF-Bundesprogramm festgestellt (also Flüchtlinge mit bzw. ohne SGB-II-Anspruch (aber jeweils mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang) sowie Flüchtlinge, „ohne eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive“ – immerhin haben Geduldete ja nach vier Jahren einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang)?

Die Bedarfsplanung geht über die gesamte Förderperiode (2007 bis 2013) gesehen von durchschnittlich 30 000 Teilnehmern im Jahr aus.

Das ESF-BAMF-Programm ist allerdings nicht Bestandteil der Förderrichtlinie „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“. Daher ist eine Förderung für die unter dieser Ziffer aufgeführten Personengruppen im Rahmen des ESF-BAMF-Programms nicht vorgesehen.

17. Inwiefern haben „auch Nicht-Leistungsempfänger“ des SGB II bzw. des SGB III tatsächlich Zugang zu diesen berufsbezogenen Sprachkursen innerhalb dieses ESF-BAMF-Programms?

Gefördert werden können Maßnahmen zur Vermittlung von berufsbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache für „Nicht-Leistungsempfänger“, wenn sie (zumindest) arbeitsuchend gemeldet sind. Darüber hinaus können Personen mit Migrationshintergrund teilnehmen, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wenn die Teilnahme an Maßnahmen zur Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse der deutschen Sprache zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit notwendig ist.

18. Haben somit alle Zugangsberechtigten des ESF-Bundesprogramms Anspruch auf Teilnahme an den berufsbezogenen Sprachkursen innerhalb des ESF-BAMF-Programms?

Wenn ja, welche Personengruppe(n) haben aus welchen Gründen keinen Zugang zu diesen berufsbezogenen Sprachkursen?

Wenn nein, hält die Bundesregierung hier eine entsprechende Ausweitung der Zielgruppe des ESF-BAMF-Programms für sinnvoll?

Nein, da das ESF-BAMF-Programm nicht Bestandteil des „ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ ist. Eine entsprechende Ausweitung der Zielgruppe des ESF-BAMF-Programms ist nicht vorgesehen.

19. Inwiefern ist sichergestellt, dass nicht nur große Träger (z. B. innerhalb eines ggf. überregionalen Netzverbundes), sondern – wie in der Richtlinie vom 18. August bzw. dem Förderhandbuch empfohlen – auch „lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen“ auch tatsächlich berufsbezogene Sprachkurse innerhalb dieses ESF-BAMF-Programms durchführen können?

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens können sich Träger und Trägerkooperationen zur Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung in einem Fördergebiet bewerben (Stadt, Kreis, Region). Zahlreiche Fördergebiete, insbesondere im ländlichen Raum, umfassen mehrere Gebietskörperschaften. Lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen sind laut Förderrichtlinie ausdrücklich erwünscht. Hierdurch sollen insbesondere auch „kleinere“ Träger eine Chance bei der Durchführung der Maßnahmen erhalten. Der entscheidende Aspekt bleibt die Auswahl bzw. der Aufbau eines leistungsfähigen Trä-

gers oder Trägerverbundes als Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens, um die Programmziele auch erreichen zu können.

20. Sind dem BMAS Fälle bekannt, in denen bestehende derartige Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene im Zuge des neuen ESF-BAMF-Bundesprogramms eingestellt wurden bzw. absehbar eingestellt werden müssen, und wenn ja, in welchen Kommunen?

Dem BMAS sind keine Fälle bekannt.

21. Erkennt das BMAS (vergabe)rechtliche Probleme – im Hinblick auf die geplante „verstärkte Verknüpfung“ dieser beiden Sprachkurstypen –, wenn ein Träger sowohl berufsbezogene Sprachkurse innerhalb des ESF-BAMF-Programms, als auch Integrationskurse im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes anbietet, und wenn ja, welche rechtlichen Vorgaben muss ein Träger diesbezüglich beachten?

Weder die Integrationskurse noch die berufsbezogenen Sprachkurse nach dem ESF-BAMF-Programm werden nach Vergaberecht durchgeführt. Beim ESF-BAMF-Programm kommt das Zuwendungsrecht in Form der Projektförderung zur Anwendung. Die Integrationskurse finden ihre Grundlage in der Integrationskursverordnung und § 43 Abs. 4 AufenthG.

„Verstärkte Verknüpfung“ der beiden Sprachkurstypen bedeutet inhaltliche Abstimmung bzw. Ergänzung. Die beiden Kurstypen basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und dürfen finanztechnisch daher nicht miteinander „vermischt“ werden.

Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms

22. Sofern sichergestellt ist, dass die Zugangsberechtigten des ESF-Bundesprogramms bzw. „auch Nicht-Leistungsempfänger“ des SGB II bzw. des SGB III tatsächlichen Zugang zu den berufsbezogenen Sprachkursen des ESF-BAMF-Programms haben, ist zu fragen, welchen Sinn die Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms überhaupt machen (nicht zuletzt angesichts des knappen Budgets des ESF-Bundesprogramms)?

Teilt das BMAS die Ansicht, dass Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms regelmäßig nur subsidiär gefördert werden sollten (also nur im Rahmen eines individuellen Case Managements auf Regelangebote des BAMF nicht zurückgegriffen werden kann)?

Ja, die Förderrichtlinie sieht bereits vor, dass berufsvorbereitende sowie berufsbezogene Sprachfördermaßnahmen dann Bestandteil geförderter Projektaktivitäten sein können, sofern nicht auf Angebote der Regelförderung bzw. Förderung nach dem Programm „Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurück gegriffen werden kann.

Statistische Erfassung

23. Seit wann werden welche Daten durch die Arbeitsgemeinschaften bzw. die Arbeitsagenturen im Zuge der statistischen Erfassung im Hinblick auf

die arbeitsmarktpolitische Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge erfasst?

Es wird durch die Arbeitsgemeinschaften bzw. Arbeitsagenturen keine spezifisch auf die Bleibeberechtigten und Flüchtlinge beschränkte statistische Erfassung vorgenommen. Die folgenden Antworten beziehen sich daher nur auf Berufsbezogene Sprachförderung gemäß ESF-BAMF-Programm und Integrationskurse nach § 43 AufenthG.

- a) Wie ist gewährleistet, dass die Arbeitsgemeinschaften bzw. die Arbeitsagenturen diese Daten auch tatsächlich erheben bzw. einpflegen?

Berufsbezogene Sprachförderung ESF und Integrationskurse stellen aus Sicht der BA Fremdförderungen dar und sind deshalb nur nachrichtlich statistisch nachzuweisen. Die BA wird keine originäre Statistik hierüber führen. Die Erfassung derartiger Förderung ist seit Dezember 2007 im Verfahren VerBIS der BA möglich. Die Erfassung ist nicht auf Bleibeberechtigte und Flüchtlinge beschränkt.

- b) Datensätze zu wie vielen Personen sind derzeit auf diesem Wege erhoben worden?

Ein Nachweis über Kunden der ARGEN und Arbeitsagenturen wird derzeit vorbereitet und für Anfang 2009 angestrebt. Die ersten Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms werden voraussichtlich im ersten Quartal 2009 anlaufen.

- c) Welche anderen Behörden haben Zugang bzw. erhalten Auskunft über die in diesem System enthaltenen personenbezogenen Daten?

Der statistische Nachweis wird ausschließlich in Form von Häufigkeitstabellen geführt. Eine Weitergabe individualisierbarer, personenbezogener Daten erfolgt nicht. Unabhängig vom statistischen Nachweis sieht die Verwaltungsvereinbarung zum ESF-BAMF-Programm zwischen dem BAMF und der BA den Informationsaustausch zwischen den operativen Einheiten der BA und des BAMF zur Abwicklung der Förderungen vor.

Kofinanzierung

24. Wie hoch liegt der jeweilige (Kofinanzierungs-)Anteil des Bundes beim ESF-Bundesprogramm bzw. beim ESF-BAMF-Programm (angesichts dessen, dass für das ESF-Bundesprogramm 15 Mio. Euro bzw. für das ESF-BAMF-Programm 330 Mio. Euro ESF-Mittel verwandt werden sollen?)

Der Kofinanzierungsanteil des Bundes beträgt beim ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt rund 11,9 Mio. Euro aus Mitteln des BMAS. Für das ESF-BAMF-Programm erfolgt die Kofinanzierung im wesentlichen über Teilnehmereinkommen. Diese sind zz. noch nicht quantifizierbar. Ein Kofinanzierungstitel des Bundes steht hierfür nicht zur Verfügung.

